



# Satzung

der Unabhängigen Wählergemeinschaft „UWG“ im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad  
Windsheim

## § 1 Name und Sitz

1. Die Wählergemeinschaft im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim führt den Namen „Unabhängige Wählergemeinschaft UWG“.
2. Sie hat den Sitz in Neustadt a. d. Aisch und strebt die Eintragung ins Vereinsregister an.

## § 2 Zweck

1. Die Wählergemeinschaft ist demokratisch und überparteilich.
2. Sie will den Mitgliedern und Bürgern sachbezogene Kommunal- und Staatspolitik vermitteln und zur staatsbürgerlichen Bildung der Landkreisbevölkerung beitragen.
3. Sie strebt an, an Kommunalwahlen im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim mit einem eigenen Wahlvorschlag teilzunehmen.  
Sie unterstützt die Wahlvorschläge der FW – Freie Wähler Bayern e. V. zur Landtags- und Bezirkstagswahl und trägt somit zur politischen Willensbildung bei.
4. Die Unabhängige Wählergemeinschaft strebt die Unterstützung von Ortsverbänden sowie deren Gründung an.
5. Eingehende Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Unabhängigen Wählergemeinschaft kann jeder Bürger und jede Bürgerin werden, der/die das 18. Lebensjahr vollendet hat und keiner Partei angehört.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag bei der Unabhängigen Wählergemeinschaft einzureichen. Der Kreisvorstand entscheidet dann innerhalb von zwei Wochen über die Aufnahme.
3. Nur Mitglieder sind wahlberechtigt und wählbar.

## § 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) schriftlich erklärten Austritt
  - b) Tod
  - c) Eintritt in eine Partei oder Kandidatur auf einem anderen Wahlvorschlag zum Kreistag des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim.
2. Die Kreisversammlung kann ein Mitglied mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausschließen, wenn es gegen die Ziele der Unabhängigen Wählergemeinschaft verstößt oder ihr Schaden zufügt.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

1. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben.
2. Die Kreisversammlung setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest.

## § 6 Organe

1. Organe der Unabhängigen Wählergemeinschaft sind
  - a) die Kreisversammlung
  - b) die Kreisvorstandschaft sowie zwei von der Kreisversammlung zu wählende Kassenprüfer
2. a) Die Kreisversammlung besteht aus den Mitgliedern der Unabhängigen Wählergemeinschaft. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.  
b) Die Kreisversammlung ist ferner innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Aufgaben der Kreisversammlung sind:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit der Unabhängigen Wählergemeinschaft.
  - b) Geheime Wahl der Kreisvorstandschaft und der Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren.
  - c) Ausschluss von Mitgliedern
  - d) Entscheidung über Wahlprogramme
  - e) Entscheidung über die Aufstellung eines Wahlvorschlages für die Landrats- und Kreistagswahl.
  - f) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen, insbesondere auch für die Finanzierung der Wahlkampfkosten.
  - g) Entlastung der Vorstandschaft und des/der Schatzmeister/in
  - h) Erlass einer Ehrungsordnung
4. Die Kreisvorstandschaft besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden
  - c) dem/der Schriftführer/in
  - d) dem/der Schatzmeister/in
  - e) bis zu 5 Beisitzern

Die Mitglieder der Kreisvorstandschaft können mit 2/3 Mehrheit der Kreisversammlung (anwesende Mitglieder) abgewählt werden.

5. Aufgaben des Kreisvorstandes sind
  - a) Einberufung von Kreisversammlungen
  - b) Öffentlichkeitsarbeit
  - c) Vorbereitung der Kommunalwahl
  - d) Durchführung der Nominierungsversammlung zur Einreichung der Wahlvorschläge
  - e) Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung
  - f) Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
  - g) Vorbereitung von Landtags- und Bezirkstagswahlen, Bürger- und Volksbegehren, Bürger- und Volkentscheiden, sowie Festlegung des jeweiligen Kostenrahmens.
  - h) Erlass einer Geschäftsordnung für die Kreisvorstandschafft

Zu den Kreisvorstandssitzungen können Vertreter der Ortsverbände zugezogen werden.

### **§ 7 Vertretung**

Die Unabhängige Wählergemeinschaft wird nach außen durch den/die 1. Vorsitzenden vertreten, bei seiner/ihrer Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ist bis zu einem Betrag, den die Mitgliedsversammlung festlegt selbst verfügbungsberechtigt.

### **§ 8 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung erfolgt durch die Kreisversammlung.
2. Für eine Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 9 Verteilung der Satzung**

Jedes Mitglied der Unabhängigen Wählergemeinschaft erhält eine Ausfertigung der Satzung.

### **§ 10 Auflösung**

1. Die Unabhängige Wählergemeinschaft im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim besteht, solange sieben Mitglieder vorhanden sind.
2. Eventuell vorhandenes Vermögen fällt bei der Auflösung an das Bayerische Rote Kreuz.

Neustadt a. d. Aisch, den 15.01.1991

Letzte Änderung: Dachsbach, den 03.09.2021